

IV ZR 306/60

Verkündet am
10. Mai 1961

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N■■■■■,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K■■■■■,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in Ka■■■■■ -

gegen

den Büroangestellten Robert Felix S■■■■■, ■■■■ G■■■■■

Street, I■■■■■ NW■■■■■, E■■■■■,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Bruno P■■■■■,
Dr. Bernd P■■■■■ und Klaus R■■■■■, K■■■■■, Unter Sa■■■■■

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Maaß, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts
in Köln vom 7. Juli 1960 aufgehoben.

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil der
1. Entschädigungskammer des Landgerichts in Köln vom
8. Dezember 1959 geändert: Die Klage wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die
außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 3. Mai 1898 geborene Kläger ist Jude. Seit dem Jahre 1921 war er als Kaufmann in Brünn tätig. Im Mai 1939 ist er über Italien nach Frankreich ausgewandert. Ende 1939 trat er in die tschechische Auslandsarmee ein und kam mit dieser 1940 nach England. Im Jahre 1945 kehrte er als Soldat in die Tschechoslowakei zurück. Im Dezember 1945 erhielt er Urlaub und heiratete in London eine Engländerin. Im Juni 1946 wurde der Kläger dann in Prag demobilisiert. Er wollte sofort nach England zurückkehren, erkrankte aber schwer und kehrte erst im Jahre 1947 nach einem langen Sanatoriumsaufenthalt nach England zurück. Im Oktober 1949 hat der Kläger die britische Staatsangehörigkeit erworben. Er ist zur Zeit als Büroangestellter in einem Londoner Warenhaus tätig. Nach dem Urteil des Vertrauensarztes der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in London ist er seit dem 1. Januar 1954 in seinem Beruf nicht mehr als 40 v. H. arbeitsfähig.

Der Regierungspräsident hat durch den Bescheid vom 24. September 1958 die vom Kläger beantragte Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit der Begründung abgelehnt, daß er im Jahre 1945 in das Vertreibungsgebiet zurückgekehrt und erst im Jahre 1947 nach dem Beginn der allgemeinen Vertreibung ausgewandert sei.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine monatliche Rente von 200 DM ab 1. Januar 1954 zu zahlen.

- 3 -

Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

1. Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger im Jahre 1939 aus der Tschechoslowakei ausgewandert ist. Denn der Kläger hat dieses Land in der Absicht verlassen, in einem anderen Lande eine neue Heimat zu finden. Dieser rechtlichen Würdigung steht nicht entgegen, daß der Kläger beim Verlassen seiner Heimat im Jahre 1939 beabsichtigt haben mag, bei einer Änderung der politischen Verhältnisse in seinem Heimatlande dorthin zurückzukehren. Ein solcher Wille schließt die Annahme nicht aus, daß der Verfolgte im Aufnahmeland einen Wohnsitz begründet. Das ist möglich, auch wenn er dabei den Gedanken nicht aus dem Auge verliert, nach dem Ende der Verfolgungszeit wieder in die alte Heimat zurückzukehren. Auf eine solche Änderung der politischen Verhältnisse hat er allein regelmäßig keinen Einfluß; es ist für ihn nicht abzusehen, in welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen ihm eine Rückkehr möglich sein wird. Bei einer solchen Lage der tatsächlichen Verhältnisse richtet sich der Verfolgte in dem Aufnahmeland nicht von vornherein auf eine zeitlich begrenzte Aufenthaltsdauer ein. Das genügt, um die Begründung eines Wohnsitzes annehmen zu können. Auch in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Rechtsprechung zu § 1 BVFG des Bundesverwaltungsgerichts wird zur Begründung eines Wohnsitzes als ausreichend angesehen, daß sich jemand an einem Ort unter Umständen niederläßt, die darauf hinweisen, der Aufenthalt solle sich über längere Zeit erstrecken und sein Ende jedenfalls nicht sicher abzusehen sei (BVerwG in NJW 1960, 736 Nr.18). Der Annahme der Auswanderung steht im vorliegenden Falle auch nicht entgegen, daß sich der Kläger in Frankreich der tschechoslowakischen Auslandsarmee anschloß. Auch wenn die Ziele dieser Armee naturgemäß auf eine Änderung der Machtverhältnisse in der Tschechoslowakei und auf die Ermöglichung der Rückkehr ihrer früheren Staatsbürger gerichtet waren, so war doch durchaus ungewiß, ob und wann dieses Ziel erreicht werden würde. Da der Kläger seine Heimat auch aus Gründen rassischer Verfolgung verlassen hat, ist er als Vertriebener im Sinne des § 150 BEG in Verbindung mit § 1 BVFG anzusehen.

2. Zutreffend ist das Berufungsgericht auch der Auffassung, daß der Kläger seine Vertriebeneneigenschaft nicht durch seine Rückkehr in die Tschechoslowakei im Jahre 1945 nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wieder verloren hat. Nach den verfahrensrechtlich bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger nicht auf Grund eigenen Entschlusses, sondern als Soldat, der über seinen Aufenthaltsort nicht frei verfügen konnte, in seine frühere Heimat gekommen. Wenn das Berufungsgericht auf Grund der getroffenen Feststellungen der Ansicht ist, daß der Kläger spätestens seit seiner Heirat einen Wohnsitz bei seiner Ehefrau in London hatte und daß er niemals die Absicht hatte, diesen Wohnsitz aufzugeben und sich wieder in der Tschechoslowakei niederzulassen, so bestehen hiergegen keine rechtlichen Bedenken. Wenn das Berufungsgericht bei der Würdigung der Handlungsweise des Klägers dessen tatsächliche Angaben, die mit dem Inhalt

der Akten übereinstimmen, gefolgt ist, so ist dies ebenfalls nicht zu beanstanden. Danach wurde der Kläger im Jahre 1946, nachdem er im Dezember 1945 während eines Urlaubs in London seine englische Frau geheiratet hat, in Prag demobilisiert. Seiner Absicht, sofort nach England zurückzukehren, stand seine schwere Erkrankung und sein langer Sanatoriumsaufenthalt entgegen, so daß er erst im Herbst 1947 die Rückreise nach England antreten konnte. Es ist daher bei den besonderen Umständen des Falles nicht über die Rechtsfrage zu entscheiden, ob ein nach den §§ 150 ff BEG Entschädigungsberechtigter seine Entschädigungsberechtigung dadurch wieder verliert, daß er nach vollzogener Auswanderung in seine alte Heimat zurückkehrt. Denn der Kläger hat seine Auswanderung niemals rückgängig gemacht und hat sich in der Tschechoslowakei nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nur vorübergehend aufgehalten.

3. Gleichwohl steht dem Kläger ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nicht zu, weil die in § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG bestimmten besonderen Voraussetzungen dieses Anspruchs nicht gegeben sind. Nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift hängt der Anspruch des Vertriebenen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen davon ab, daß er vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann aber der Sinngehalt dieser Vorschrift nur sein, daß es für die Berechtigung zur Entschädigung wegen Schadens an Körper, Gesundheit und Freiheit zwar gleichgültig ist, nach welchem der in § 1 BVFG umschriebenen Tatbestände der Verfolgte zu den Vertriebenen zu rechnen ist, daß aber Ansprüche auf Entschädigung wegen der Entrichtung von Sonderabgaben und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nur solchen Verfolgten zustehen, die zu den Vertriebenen auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG gehören.

4. Diese Vorschrift enthält eine Fiktion. Danach sollen die Rechtsstellung als Vertriebener und die damit verbundenen Rechtsvorteile demjenigen nicht versagt werden, der sie allein deshalb nicht erlangt hat, weil er vor der allgemeinen Vertreibung unter dem Druck nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen ausgewandert ist. Andere Hinderungsgründe für den Erwerb der Vertriebeneneigenschaft als die verfolgungsbedingte Auswanderung werden durch die Fiktion der genannten Bestimmung nicht beseitigt. Aus diesem Grunde hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 21. Oktober 1959 - IV ZR 106/59 -, LM Nr. 3 zu § 150 BEG 1956 = RzW 1960, 35 Nr. 29, die Auffassung vertreten, daß ein Verfolgter für den Bereich des § 154 BEG dann nicht als Vertriebener angesehen werden könne, wenn er ohne die Emigration später aus dem Land, das er verlassen hatte, nicht vertrieben worden wäre. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung ist in den Entscheidungen vom 13. Juli 1960 - IV ZR 64/60 -, vom 23. November 1960 - IV ZR 157/60 - und vom 25. Januar 1961 - IV ZR 202/60 - ausgeführt worden, daß ein Verfolgter nach § 154 Abs. 1 BEG wegen eines Schadens im beruflichen Fortkommen nicht anspruchsberechtigt sei, wenn in seiner Heimat die Deutschen zwar allgemein vertrieben worden seien, der Verfolgte aber selbst, wenn er nicht früher ausgewandert wäre, von dieser allgemeinen Vertreibung aus in seiner Person liegenden Gründen nicht erfaßt worden wäre. Hierauf beruht auch die Entscheidung vom 19. April 1961 - IV ZR 147/60 -, in der sich der erkennende Senat mit der gegen seine Rechtsprechung im Schrifttum vorgebrachten Kritik auseinandergesetzt hat.

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Senat keine Veranlassung, seine Rechtsprechung zu ändern.

5. Im vorliegenden Falle ist der Kläger, der nach seiner Auswanderung im Jahre 1939 im November 1945 in die Tschechoslowakei zurückgekehrt ist, von der allgemeinen Vertreibung

der Deutschen aus diesem Staat nicht betroffen worden. Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt und dem gesamten Akteninhalt, der ausweislich des Tatbestandes des Berufungsurteils Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Es spricht auch nichts dafür, daß der Kläger, der Angehöriger der tschechischen Befreiungsarmee und als Soldat dieser Armee von England in die Tschechoslowakei zum Zwecke der Demobilisierung vorübergehend zurückgekehrt war, von der allgemeinen Vertreibung der Deutschen hätte erfaßt werden können, zumal er in London verheiratet war, dort seinen Wohnsitz hatte und dorthin nach seiner Demobilisierung zurückkehren wollte. Auch der Kläger hat keine Behauptungen darüber aufgestellt, daß er im Zuge der allgemeinen Vertreibung die Tschechoslowakei verlassen mußte. Die Behauptung, daß er nur deshalb von der allgemeinen Vertreibung ausgenommen worden sei, weil er schwer erkrankt sei, hat der Kläger erstmals im Revisionsrechtszug aufgestellt; mit dieser Behauptung kann er daher nicht gehört werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 225 Abs. 1 BE
§ 91 ZPO.

Ascher Maaß Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf